

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 58 (1998-1999)
Heft: 3: Pädagogische Arbeitswoche in Trans : einmaliges Erlebnis für SchülerInnen des Giuvaulta

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt**ÜBERSICHT**

Seite 2

PFLICHTKURSE

Seite 5

**FREIWILLIGE
BÜNDNER KURSE**

Seite 6

SOMMERKURSE 1999

Seite 26

BILDUNGSURLAUB

Seite 44

ANDERE KURSE

Seite 46

**Publikation der Bündner
Fortbildungskurse**

Die Bündner Fortbildungskurse werden jeweils in den folgenden Schulblättern publiziert:

- April
- August
- Dezember

Anmeldungen

für alle Bündner Kurse an das ED, Lehrerfortbildung, Hans Finschi, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081/257 27 35. Die Anmeldungen für die freiwilligen Kurse werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt, wobei amtierende Lehrpersonen den Vorrang haben.

**Kursangebot
vom Januar – Juni 1999**

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Das Kursangebot vom Januar – Juni 1999 enthält die folgenden Schwerpunkte:

1. Pflichtkurse:

- Lebensrettung im Schwimmen
- Einführung Rechtschreibreform
- Italienisch als Zweitsprache

2. Freiwillige Kurse:**2.1 Fortbildungsangebote
der Lefo-Gruppen und der
Schulturnkommission**

während der unterrichtsfreien Zeit in

den verschiedenen Regionen (siehe Seite 6).

Heute arbeiten die folgenden Lefo-Gruppen in der kantonalen Lehrerfortbildung mit:

Lefo 2: Umsetzung der Lehrpläne für die Oberstufe

Projektleitung: Andrea Caviezel, Schulinspektor, Thusis

Lefo 3: Einführung der Koedukation im Handarbeitsunterricht in der 1. – 6. Klasse

Projektleitung: Christian Sulser, Päd. Arbeitsstelle im Erziehungsdepartement

Lefo 4: Fortbildung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner

Projektleitung: Mirta Hartmann, Kindergärtnerin, Silvaplana

Lefo 5: Romanischunterricht in Sprachengrenzgemeinden

Projektleitung: Linus Maissen, Schulinspektor, Disentis/Mustér

Lefo 6: Deutsch für fremdsprachige Kinder/Multikulturelle Erziehung

Projektleitung: Dionys Steger, Reallehrer, Disentis/Mustér

Lefo 8: Umweltbildung

Projektleitung: Prof. Ivo Stillhard, Seminarlehrer, Trimmis

Lefo 9: Fortbildung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Projektleitung: Ursina Patt, Inspektorin für Handarbeit und Hauswirtschaft, Tamins

Lefo 10: Fortbildung der Fachkräfte in Heilpädagogischen Bereichen

Projektleitung: Reto Deininger, Primarlehrer, St. Moritz

Schulturnkommission: Sporterziehung in der Schule

Projektleitung: Dany Bazzell, Chef des kant. Sportamtes, Chur

Der Einsatz dieser Projektgruppen in der Lehrerfortbildung hat sich bis jetzt sehr bewährt. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppen arbeiten mit grossem Einsatz für die Lehrerfortbildung. Die Früchte dieser Arbeit finden Sie jeweils im Kursverzeichnis. Natürlich hoffen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lefo-Gruppen, dass die von Ihnen erarbeiteten Angebote auch rege benutzt werden. Wir danken all diesen Fachpersonen für ihre engagierte Mitarbeit, für die Unterstützung und das Mitdenken und -gestalten ganz herzlich.

Allen Kolleginnen und Kollegen, die jeweils die Kursadministration besorgen, danken wir bestens für Ihre spontane Hilfsbereitschaft.

**2.2. 21. Bündner Sommerkurs-
wochen 1999**

(siehe Seite 26)

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Also sofort das Kursangebot studieren und die Anmeldekarte(n) einsenden!

Zur Orientierung: Das Gros der Kurse findet wieder in der Bündner Frauenschule statt.

**2.3. Langzeitfortbildung:
Bildungsurlaub**

(siehe Seite 44)

**Schulinterne Fortbildung für
Lehrpersonen (SCHILF)**

Mittels Departementsverfügung vom 5. Dezember 1997 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die von der kantonalen Kurskommission erarbeiteten Richtlinien über die «Schulinterne Fortbildung für Lehrkräfte (SCHILF)» zur Kenntnis genommen, gutgeheissen und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. SCHILF ist ein geeignetes Gefäss, wenn es darum geht,

- das örtliche Schulklima aufzubauen und zu pflegen;
- Verantwortung vermehrt gemeinsam zu tragen;
- aktuelle Schulfragen eines Schulhauses, einer Gemeinde, eines Schulverbandes oder einer Region gemeinsam anzugehen;
- an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gemeinsam zu arbeiten.

Wir hoffen, dass wir mit diesem neuen Fortbildungsgefäss einen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit und der Optimierung der Schulhauskultur leisten können.

Die Richtlinien wurden im Dezember allen Schulbehörden und allen Schulhäusern im Kanton Graubünden zugestellt. Weitere Exemplare sind erhältlich beim Amt für Volksschule und Kindergarten, Lehrerfortbildung, Quaderstr. 17, 7000 Chur.

Aus organisatorischen und finanziellen Gründen bitten wir die Schulhausteams und die Schulbehörden dringend, die Anmeldefristen zu beachten:

- a) für Kurse im 1. Semester (August – Januar): 1. April
- b) für Kurse im 2. Semester (Februar – Juli): 1. Oktober

**Auswirkungen des Spardruckes
beim Kanton auf die Lehrerfort-
bildung**

Die Sparmassnahmen beim Kanton haben für die Lehrerfortbildung gra-

vierende Folgen. Das Budget für die Fortbildung der Volksschullehrerinnen und -lehrer sowie der Kindergärtnerinnen, das seit 1994 nicht mehr verändert wurde, wurde für das Jahr 1998 um knapp 40% (!) gekürzt. Mit dieser massiven Reduktion wird die jahrelange erfolgreiche Aufbauarbeit in der Lehrerfortbildung unterbrochen. Sie hat zudem einen massiven Abbau in allen Bereichen der Lehrerfortbildung zur Folge, d.h. bei den Pflichtkursen, den freiwilligen Kursen und den Kaderkursen. **Dazu muss der Beitrag an die Kursgelder für die Schweizerischen Lehrerinnen und Lehrerbildungskurse von 90% auf 60% gesenkt werden.**

Als weitere Massnahme im Sinne der Schadensbegrenzung erachtet es das Erziehungsdepartement als zumutbar, **dass die Lehrpersonen und die Kindergärtnerinnen einen Beitrag in der Höhe von Fr. 5.- pro Kursstunde (mindestens aber Fr. 20.- pro Kurs) an die Kurskosten leisten.** Dieser Beitrag gilt ab 1. Januar 1998. Er wird jeweils zu Kursbeginn von den Kursadministratorinnen und -administratoren eingezogen und auf das entsprechende Konto überwiesen. Wir danken allen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihr Verständnis für diese Notmassnahmen.

Va bene?

Kurse Fortbildung Zweitsprachunterricht Italienisch

In der Departementsverfügung vom 25. März 1998 wurde das Fortbildungsmodell für die Ausbildung im Zweitsprachunterricht (ZSU) festgelegt. Im Jahre 1999 wird die 1. Phase der Fortbildung für jene Lehrpersonen, die im Schuljahr 1999/2000 ein vierte Klasse im Zweitsprachunterricht Italienisch unterrichten werden, wie folgt umgesetzt:

Die Kurszeiten für die 1. Phase ZSU:
Sprachkurs: ab Januar 1999 wöchentlich 2 Lektionen

Didaktikkurs: 25.-27. Mai 1999

Intensivkurs im Sprachgebiet:

14. Juni – 9. Juli 1999

Im **Sprachkurs** (Extensivkurs) geht es um das Auffrischen der bereits erworbenen Kenntnisse in Italienisch und um die Erhöhung der Sprachkompetenz allgemein. Von diesem Kurs werden nur Lehrpersonen mit italienischer Muttersprache dispensiert. Die einzelnen Lehrpersonen, die im Schuljahr 1999/2000 eine 4. Klasse unterrichten, werden rechtzeitig die notwendigen Unterlagen für die betreffenden Kurse erhalten.

Der **Didaktikkurs** wird in zwei Teile auf-

geteilt. Im Jahr vor Beginn des Zweitsprachunterrichtes in der Klasse findet eine Einführung in die Fremdsprachdidaktik und ins Lehrmittel «Verso Sud» statt. Der zweite Teil wird durchgeführt, wenn bereits Erfahrungen mit dem Unterrichten in der Zweitsprache gemacht werden konnten. Diesen Kurs absolvieren auch jene Lehrpersonen, die italienischer Muttersprache sind.

Die Fortbildung in Italienisch und Romanisch wird so konzipiert, dass das kulturelle Umfeld, in das jede Sprache eingebettet ist, auch Teil der Fortbildung ist. Für den Intensivkurs Italienisch im Sprachgebiet haben wir für die erste Phase der Ausbildung das Val Poschiavo ausgewählt. In diesem Kurs geht es natürlich um die Verbesserung der Sprachkompetenz, aber auch um das Kennenlernen der kulturellen, wirtschaftlichen und sprachlichen Realitäten in den italienischsprachigen Gebieten unseres Kantons, was im Kurskonzept seinen Niederschlag finden wird.

Dispensationen

Den Schulbehörden wurde bereits im Frühjahr 1998 mitgeteilt, dass Lehrpersonen, die im ersten Jahr der Fortbildung das 55. Altersjahr erreichen, von der Fortbildung dispensiert werden können, sofern die schulischen Verhältnisse es erlauben. Zuständig für diesen Entscheid ist die Gemeinde. Die entsprechende Departementsverfügung wurde auch im Bündner Schulblatt Mai 1998 im Wortlaut veröffentlicht. Zu beachten ist im Falle einer Dispensation, dass die Altersentlastung auf den Zweitsprachunterricht fällt. Die Behörden sind in diesem Falle dafür besorgt, dass eine Lehrperson mit einer entsprechenden Lehrbefähigung die Fortbildung besucht und den Unterricht erteilt. Wenn eine Lehrperson das 55. Altersjahr noch nicht erreicht hat, so kann sie nur in Ausnahmefällen von der Fortbildung dispensiert werden. Zuständig für eine solche Dispensation ist das Amt für Volksschule und Kindergarten.

Lehrpersonen, die im Rahmen der Intensivfortbildung einen Sprachkurs von mindestens 4 Wochen Dauer im italienischen Sprachgebiet absolviert haben, können vom Intensivkurs im Val Poschiavo dispensiert werden. Eine Kursbestätigung und das Kursprogramm sind in diesem Fall dem Dispensgesuch beizulegen. Es ist einzusenden an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Projektleitung ZSU, Quaderstr. 17, 7000 Chur. Für weitere Auskünfte wende man sich an die Projektleitung ZSU, Telefon 081/257 27 38 oder 081/257 27 15.

E-Mail Adresse: Josef.Senn@avk.gr.ch

Richtlinien der Bündner Lehrerfortbildung

1. Kurspflicht

Alle vollamtlichen Lehrkräfte an der Bündner Volksschule und alle vollamtlichen Kindergärtnerinnen sind verpflichtet, innerhalb von drei Schuljahren mindestens 12 halbe Tage während der schul- bzw. kindergartenfreien Zeit für die Fortbildung einzusetzen. Eine Ausnahme bilden dabei die Pflichtkurse, die zur Hälfte in die Schul- bzw. Kindergartenzeit fallen und für die Erfüllung der Kurspflicht trotzdem voll angerechnet werden.

2. Kursangebot

Anerkannt werden insbesondere die Kurse der folgenden Kursträger:

- Bünd. Lehrerfortbildung (Pflichtkurse – zu 100% – und freiwillige Kurse)
- Schweizerischer Verein für Schule und Fortbildung (SVSF)
- Schweizerischer Verband für Sport in der Schule (SVSS)
- Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anerkannte Fachkurse ausserkantonaler Organisationen für Kleinklassenlehrer, Heilpädagogen, Logopäden (Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).
- Die Lehrkräfte des italienischsprachigen Kantonsteils können für die Erfüllung ihrer Kurspflicht auch Kurse in italienischer Sprache in anderen Kantonen und im Ausland besuchen (Information und Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).
- Der Besuch von Kaderkursen und die Tätigkeiten als Kursleiter, Lehrmittelaufbereiter sowie als Mitglieder von der Regierung eingesetzter Lehrplankommissionen werden für die Erfüllung der Kurspflicht angerechnet.
- In begründeten Fällen können Kurse weiterer Kursträger anerkannt werden (Information und Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).

3. Kursinhalte

Im Interesse einer möglichst vielseitigen und ganzheitlichen Fortbildung, welche der Schulführung der einzelnen Lehrperson besonders wertvolle Impulse zu geben vermag, sind die Lehrkräfte dazu aufgefordert, bei der Wahl der Fortbildungskurse nicht nur ihr bevorzugtes Spezialgebiet zu berücksichtigen, sondern gezielt einen Wechsel zwischen den folgenden drei Schwerpunkt-Bereichen vorzusehen:

I. Pädagogisch-psychologische Grundlagen

Die Kurse dienen dazu, die Position als Lehrer und Erzieher zu überdenken und die Beziehungen zu Schülern, Kollegen, Eltern und Behörden zu fördern.

II. Fachliche, methodisch-didaktische Grundlagen

Die Kurse helfen, die eigene Unterrichtsarbeit exemplarisch zu überprüfen und durch neuere Erkenntnisse zu ergänzen. Dadurch soll die Sachkompetenz verbessert werden und die Lernfähigkeit erhalten bleiben.

III. Musisch-handwerkliche, sportliche Grundlagen

Die Kurse geben Gelegenheit zu kreativem Tun wie Zeichnen, Malen, Werken, Musizieren, Theaterspielen sowie Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereiche der Körper-, Bewegungs- und Sporterziehung. Damit soll ein Beitrag an die persönliche Vielseitigkeit, Gesundheit und Lebensfreude der Lehrkraft geleistet werden.

4. Kostenregelung

Die Kurskosten (Kosten für Kursleitung, Kurslokale usw.) gehen zu Lasten des Kantons (ausgenommen Materialkosten). Aufgrund der Sparmassnahmen müssen die Teilnehmenden einen Beitrag von Fr. 5.– pro Kursstunde entrichten (mindestens Fr. 20.– pro Kurs). Da es im Interesse der Gemeinden liegt, dass sich ihre Lehrkräfte weiterbilden, muss auch von den Schulträgern ein finanzieller Beitrag entsprechend der Spesenentschädigung gemäss kantonaler Personalverordnung erwartet werden. Bei Gemeinden im Finanzausgleich werden solche Zahlungen anerkannt.

5. Kontrolle der Kurspflicht

Die Kontrolle der Kurspflicht wird an die Schulbehörden bzw. an die entsprechenden Kindergartenkommissionen übertragen. Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen, die ihre Kurspflicht trotz Ermahnung nicht erfüllen, werden dem zuständigen Schul- bzw. Kindergarteninspektorat mit Kopie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gemeldet.

Direktive dell'aggiornamento professionale Grigione degli insegnanti

1. Obligatorietà ai corsi

Tutto il corpo insegnante della scuola popolare grigione a tempo pieno e

tutte le educatrici di scuola dell'infanzia a tempo pieno sono obbligati, entro tre anni scolastici, a investire almeno 12 mezza giornate del tempo libero all'insegnamento alla scuola popolare e alla scuola dell'infanzia per l'aggiornamento professionale. Fanno eccezione i corsi obbligatori che rientrano per metà nel periodo scolastico, rispettivamente nel periodo della scuola dell'infanzia e che, ai fini dell'adempimento dell'obbligo dei corsi, vengono comunque computati per intero.

2. Offerta dei corsi

Vengono in particolare riconosciuti i corsi organizzati dalle seguenti istituzioni:

- dall'Aggiornamento professionale degli insegnanti grigioni (corsi obbligatori al 100% e corsi facoltativi)
- Società svizzera di perfezionamento pedagogico (SSPP)
- dalla Federazione svizzera per lo sport nelle scuole (SVSS)
- i corsi specifici organizzati da organizzazioni extracantonali per gli insegnanti di classi ridotte, per gli insegnanti di ortopedagogia e per gli insegnanti di logopedia se i corsi sono stati riconosciuti dal Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente (la domanda di riconoscimento del corso va fatta al dipartimento **prima dell'iscrizione**).
- Gli insegnanti delle Valli del Grigione italiano possono adempire all'obbligatorietà dei corsi frequentando anche corsi in lingua italiana in altri cantoni o all'estero (l'informazione e la domanda di riconoscimento vanno dirette al dipartimento **prima della iscrizione**).
- Vengono computati, ai fini dell'adempimento dell'obbligatorietà ai corsi i corsi per quadri e le attività come responsabili dei corsi, come autori di testi didattici, nonché come membri di commissioni per i programmi didattici, nominati dal Governo.
- In casi motivati possono essere riconosciuti corsi di altri enti relativi (l'informazione e la domanda vanno dirette al dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente **prima dell'iscrizione**).

3. Contenuti dei corsi

Nell'interesse di un aggiornamento il più completo e diversificato possibile atto a fornire ricchi impulsi al singolo insegnante per la gestione della scuola si invitano gli insegnanti a non scegliere unicamente il campo speciale da loro preferito, ma di mirare ad un avvicina-

damento tra i seguenti tre punti essenziali:

I. Basi pedagogiche e psicologiche

Questi corsi hanno lo scopo di verificare la posizione dell'insegnante e di promuovere i rapporti dello stesso con gli alunni, i colleghi, i genitori e le autorità.

II. Basi tecniche, metodiche e didattiche

Questi corsi hanno lo scopo di consentire una continua verifica del proprio lavoro in classe alla luce di nuove conoscenze. S'intende con ciò migliorare la professionalità e la capacità d'apprendimento.

III. Basi musicali, artistiche e sportive

Questi corsi hanno lo scopo di incentivare la creatività artistica nei vari campi, come il disegno, la pittura, i lavori manuali, la musica, il teatro. Inoltre sono volti al miglioramento e all'approfondimento delle nozioni e competenze dell'insegnante nel campo dell'educazione fisisportiva. Devono inoltre essere un contributo alla preparazione diversificata dell'insegnante, nonché alla sua salute e alla sua gioia di vivere.

4. Spese

Le spese (costi per la direzione del corso, i locali ecc.) vanno a carico del Cantone (eccetto i costi del materiale). In base alle misure di risparmio i partecipanti devono pagare un contributo di fr. 5.– all'ora di corso (come minimo fr. 20.– per corso). Essendo nell'interesse dei comuni che i loro docenti siano aggiornati professionalmente, ci si deve attendere anche da parte degli enti organizzatori un contributo finanziario, corrispondente all'indennità delle spese secondo l'ordinanza cantonale per il personale. Nel caso di comuni con conguaglio finanziario tali pagamenti vengono riconosciuti.

5. Controllo della frequenza ai corsi

Il controllo della frequenza ai corsi viene delegato alle autorità scolastiche rispettivamente alle relative commissioni per le scuole dell'infanzia. I docenti e le educatrici di scuola dell'infanzia che anche se ammoniti non adempiono al loro obbligo di frequenza dei corsi vengono denunciati all'ispettorato scolastico rispettivamente all'ispettorato per la scuola dell'infanzia competente, con copia al Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente.